



037453

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Amtssigniert. SID2020012109481
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gewerbe

It. Verteiler

POSTEING. BAUAMT

23. JAN. 2020

STBM.	E74	ZUW.	ST
-------	-----	------	----

Stadtamt Wörgl

Eingel. 22. Jan. 2020

Zahl Beil.

Bgm.	STAD	Bearb.
------	------	--------

(Handwritten signature and initials MA)

Helmut Lengauer
Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Billa Aktiengesellschaft, 6300 Wörgl, Salzburger Straße 63;
Betriebsanlagenänderung (Erweiterung Verkaufsraum, Änderung Kältetechnik, Regale usgl.)**

Geschäftszeile – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-79/7-2019

Kufstein, 22.01.2020

KUNDMACHUNG

Die Billa Aktiengesellschaft hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort in Wörgl, Salzburger Straße 63 (Gp. 246/12 KG Wörgl-Kufstein), im Wesentlichen zusammengefasst wie folgt angesucht:

Es ist beabsichtigt einen Zubau mit einer Fläche von rd. 130 m² nach Süden herzustellen.

Der neue Ein- und Ausgang wird im Zubaubereich angeordnet.

Weiters ist beabsichtigt die gesamte Einrichtung zu erneuern. Dabei wird auch die gesamte Kältetechnische Anlage erneuert (dazu wird auf das Kältetechnische Projekt verwiesen). In der Folge wird die neue Feinkostabteilung an der nördlichen Außenwand des Verkaufsraumes situiert und eine neue Regalaufstellung erfolgen.

Im Bestand wird im Lager eine Tiefkühlzelle sowie eine Kühlzelle (als Molkereiproduktezelle) eingebaut.

Die Kühlzelle wird im ehemaligen Fleischkühlraum untergebracht. Der bestehende Fleischarbeitsraum wird künftig als Obstvorbereitungsraum eingerichtet.

Die Betriebszeiten sind von 6:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends.

Die Frequenz der Anlieferung der Ware ändert sich durch den Zubau nicht.

Werbeeinrichtungen

Die Werbeschriften am Bauwerk sowie die im Einfahrtsbereich befindliche Werbetasche werden in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr beleuchtet.

Die Werbeschriften werden künftig als LED-Leuchtschriften ausgeführt und laut Planunterlage positioniert.

Heizung, Sanitäre und Lüftung

Die derzeitige Heizanlage – als Gasheizung ausgebildet – wird durch Einbau eines neuen Gasbrennwertgerätes entsprechend adaptiert. Der Zubau wird an die bestehende Heizungsanlage angeschlossen. Die bestehende Gaszuleitung bleibt unverändert.

Im Verkaufsraum sorgen künftig Deckenstrahlplatten für die Wärmeverteilung, in den sonstigen Räumen werden Luftheritzer eingebaut.

Im Bereich der neuen Feinkost wird beim Heißluftdämpfer eine Ablufthaube installiert. Die Abluft wird in der Folge an der nördlichen Außenwand ins Freie geführt. Dazu wird ein Aktivkohlefilter vorgesehen.

Für die Ableitung der Abwässer aus der Feinkost wird im Außenbereich ein neuer Fettabscheider vor Einleitung in das Kanalnetz eingebaut

Kälteanlage

Die bestehende Kälteanlage wird erneuert. Die bestehenden Kondensatoren, im Außenbereich an der Ostseite des Gebäudes aufgestellt, werden durch neue Kondensatoren ersetzt.

**In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am
Mittwoch, 05.02. 2020
um 10:30 Uhr an Ort und Stelle statt.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/kufstein> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten veragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:
<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrunderInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer